




-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III

## Wasserschutzgebiet Löchlesbrunnen

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

## Rechtsverordnung

### des Landratsamtes Freudenstadt über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung „Löchlesbrunnen“ der Stadt Nagold-Hochdorf

vom 1. März 1991

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529 ff), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 1.7.1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Quelfassung „Löchlesbrunnen“ der Stadt Nagold-Hochdorf

koordinatenmäßige Lage

Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	Flst.Nr.
Löchlesbrunnen	53 70 845	34 70 435	Salzstetten	1391, Gewinn Löhle

Ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich

**in die Weitere Schutzzone** - **Zone III**  
**in die Engere Schutzzone** - **Zone II und**  
**in den Fassungsbereich** - **Zone I**

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Waldachtal-Salzstetten und Waldachtal-Tumlingen:

Auf Gemarkung Waldachtal-Salzstetten sind folgende Gewanne betroffen:

Zone III: Hintere Kampfenhalde,  
Zone II: Kampfenhalde, Ochsenkopf, Löhle  
Zone I: Löhle

Auf Gemarkung Waldachtal-Tumlingen sind folgende Gewanne betroffen:

Zone III: Ob Auchtert, Hagen, Horber Weg, Hagenbuch, Katzenhalde

Die Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Anlage), Maßstab 1 : 25.000, 1 : 10.000 und 1 : 2.500, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen wird während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf die

Dauer von 3 Wochen, beginnend am 8. Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern der betroffenen Gemarkungsgemeinden auf.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministerium für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO -) vom 27.11.1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz der Weiteren Schutzzone**

- (1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:
1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
  2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
  3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
  4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven sowie wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
  5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
    - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
    - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
    - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
    - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
  6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
  7. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser.

8. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
9. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
11. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch, bitumenhaltigen und Straßenaufbruch in geringen Mengen.
12. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
13. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
14. Errichten von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten und Betreiben von Abwasser- und Fäkaliengruben und von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
18. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
19. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
20. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
21. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
22. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
24. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit den Fachbehörden durchgeführt werden.
25. Errichten von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
27. Anlegen von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
28. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.

29. Errichten von militärischen Anlagen.
  30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit auf deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
  31. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung sowie Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
  32. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
  33. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von ordnungsgemäß hergestellten Dunglegen.
  34. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
  35. Großflächige Umwandlung von Wald, insbesondere an Abhängen, sowie sonstige Handlungen, die eine Bodenerosion begünstigen.
  36. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.
- (2) Beim Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 02.08.1982 (BGBl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
  - (3) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 25.6.1982 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 4**

### **Schutz der Engeren Schutzzone**

- (1) In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:
  1. Die für die Weitere Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 3).
  2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.
  4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
  5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
  6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie Aufstellen von Wohnwagen.
  7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
  8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
  9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
  10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.

11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
  12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
  13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
  14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
  15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
  16. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
  17. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
  18. Ausbringen von flüssigen mineralischen Düngemitteln.
  19. Ausbringen fester, organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
  20. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken.
  21. Umwandlung von Wald.
- (2) Beim Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 02.08.1982 (BGBl. I S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 5**

### **Schutz des Fassungsgebietes**

Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
3. Jegliche Nutzung, außer
  - Mähnutzung und
  - forstwirtschaftliche Nutzung unter Verzicht auf großflächige Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung.
4. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe und der bei einer Aufforstung zum Anwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
5. Betreten durch Unbefugte.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nagold und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seine Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3-5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Nagold, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG und § 41 Abs. 1 Nr.2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 oder § 5 zuwiderhandelt oder
  - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 1. März 1991

gez. Mauer